

Aktenzeichen:
5 HK O 23/24



Landgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße
47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Anne Hübner, Genheimer Weg 10, 55442 Roth

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat die 5. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Bad Kreuznach durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 28.05.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für eine geistige Heilbehandlung mit der Behauptung zu werben und/oder werben zu lassen, durch die Kraft des göttlichen Geistes könne eine Beckenschiefstandkorrektur vollzogen werden und so die Wirbelsäule aus sich heraus ausgeglichen werden,

wie geschehen gemäß Anlage K 3.

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet für eine geistige Heilbehandlung mit der Behauptung zu werben und/oder werben zu lassen, dass diese Behandlung „alle Krankheiten, die der Mensch hat, Heil bringend beeinflussen“ könne, und zwar in nur einer einzigen Behandlung, wie geschehen gemäß Anlage K 5.

III.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen gegenüber Verbrauchern im Internet für „Lichtkarten“ mit angeblich wissenschaftlich nachgewiesenen therapeutischen Wirkungsweisen der Lichtkarten zu werben und/oder werben zu lassen, wie geschehen gemäß Anlage K 5.

IV.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) angedroht.

V.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 33.000,00 € zu zahlen.

VI.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

VII.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 33.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Bad Kreuznach
John-F.-Kennedy-Straße 17
55543 Bad Kreuznach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am Landgericht